

Regionale Musikschule
Marktgasse 14
Postfach
3177 Laupen
Tel. 031 505 12 70
E-Mail: musikschule@laupen.ch
www.musikschule@laupen.ch

Reglement der Regionalen Musikschule Laupen



Art. 1 Aufgabe

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Musikschulgesetz (MSG) besteht für die Region Laupen eine allgemeine Musikschule mit Sitz in Laupen. Ihre Aufgabe besteht in der Vermittlung eines erweiterten und vertieften Musikunterrichts an Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern.

Art. 2 Träger

Träger des Musikschulbetriebs ist der Trägerverein "Regionale Musikschule Laupen". Die Aufgaben des Trägervereins sind durch Statuten geregelt. Die Musikschulleitung führt die Musikschule in administrativer und pädagogischer Hinsicht. Zur Besorgung der administrativen Geschäfte steht ein Sekretariat zur Verfügung.

Art. 3 Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschule richtet sich nach dem kantonalen Musikschulgesetz. Die Höhe der Schulgelder wird auf Antrag der Betriebskommission vom Vorstand des Trägervereins im Einvernehmen mit den Leistungsvertragsgemeinden festgelegt und unterscheidet die folgenden Kategorien:

- a) beitragsberechtigte Schüler
- b) Erwachsene

Das Übrige regelt die Schulgeldordnung.

Art. 4 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung für das kommende Semester muss jeweils bis zum 15. Juni, resp. bis zum 15. Dezember in schriftlicher Form an das Sekretariat der Musikschule erfolgen. Schülerinnen und Schüler werden gestützt auf eine Eignungsabklärung zum Unterricht zugelassen. Die Eignung ist periodisch zu überprüfen. Diese Abklärung bildet die Grundlage für die Lehrkraftzuteilung.

Art. 5 Austritt und Abmeldung

Der Austritt kann nur semesterweise erfolgen, das heisst auf Ende Januar oder Ende Juli und ist dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldetermine sind 15. Juni für das Herbstsemester und 15. Dezember für das Frühlingsemester. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Musikschulleitung bewilligt werden. Schulische Überlastung bildet keinen Ausnahmegrund. Bei längerdauernder Krankheit oder Unfall des Schülers oder der Schülerin erfolgt eine Rückerstattung des Schulgeldes von der vierten gefehlten Lektion an.

Wird kein Austritt angemeldet, erneuert sich stillschweigend die Teilnahme am Unterricht.

Für die Musikalische Früherziehung gilt die Anmeldung jeweils für 1 Semester. Zum Besuch eines weiteren Kurses ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Art. 6 Unterricht und Ferien, Stundenplan, Stellvertretungen

Der Unterricht wird in zwei Semestern erteilt:

- 1. Semester: August bis Januar
- 2. Semester: Februar bis Juni

1 Semester besteht aus 18 Unterrichtswochen. Diese finden während den Unterrichtswochen der Volksschulen am jeweiligen Unterrichtsort statt.

Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen erteilt, die von den Gemeinden der Musikschule zugeteilt werden.

Die Lehrkräfte sind ausser im Krankheitsfall verpflichtet, von ihnen abgesagte Lektionen nachzuholen, hingegen nicht solche, die von Schülerinnen und Schülern abgesagt wurden. Die an staatlich anerkannten Feiertagen und wegen Schulanlässen ausfallenden Lektionen werden nicht nachgeholt.

Über Stellvertretungen muss die Schulleitung informiert werden. Längerdauernde werden von der Schulleitung genehmigt.

Art. 7 Unterrichtsumfang

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält wöchentlich eine Lektion, die normalerweise 40 Minuten dauert. Die Instrumentalfächer werden in der Regel im Einzelunterricht erteilt. Pro Semester kann die Lehrkraft eine Klassenstunde anstelle der Einzelstunde durchführen. Zudem kann die Schulleitung bewilligen, dass pro Semester bis zu 2 Lektionen für fächerübergreifende Projekte anstelle von Einzelunterricht eingesetzt werden.

Die Musikalische Früherziehung beinhaltet 12 Lektionen zu 40 Minuten im Semester. Die Kurse dauern von Oktober bis Januar (1.Semester) resp. von Februar bis Mitte Juni (2.Semester). In der Regel wird ein Kurs mit einer Gruppe von 8-10 Kindern durchgeführt.

Art. 8 Unterrichtsinhalte

Die Lehrkraft bestimmt die Unterrichtsinhalte, wobei sie auf die Bedürfnisse und die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers Rücksicht nimmt. Die Beschaffung der Lehrmittel ist Sache der Schülerin oder des Schülers und erfolgt nach Anweisungen der Lehrkraft.

Art. 9 Schulgeld

Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Dafür wird zu Beginn jedes Semesters Rechnung gestellt und ein Zahlungstermin festgesetzt. Wird das Schulgeld innerhalb der angegebenen Frist nicht entrichtet, kann der Schülerin oder dem Schüler der weitere Besuch des Unterrichts untersagt werden. In besonderen Härtefällen kann die Musikschulleitung Zahlungserleichterungen gewähren oder das Schulgeld ermässigen. Begründete Gesuche sind an die Musikschulleitung zu richten.

Art. 10 Auftreten der Schüler, Ensembles

Die Teilnahme an den Vortragsübungen der Schule ist ausser für Erwachsene für alle Schülerinnen und Schüler nach Weisungen der Lehrkräfte obligatorisch. Begründete Gesuche um Befreiung sind an die Schulleitung zu richten, die auch darüber entscheidet.

Wer am Ensemble-Unterricht teilnimmt, hat die Proben regelmässig zu besuchen und ist verpflichtet, an den Auftritten teilzunehmen.

Art. 11 Sprechstunden

Die Musikschulleitung steht Eltern und Schülerinnen und Schülern, aber auch einem weiteren Publikum zur Beratung unentgeltlich zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist erwünscht. Der Unterricht bei den Lehrkräften kann von den Eltern jederzeit besucht werden. Für die Gespräche mit der Lehrkraft ist in der Regel ein Termin zu vereinbaren.

Art. 12 Ausschluss aus der Schule

Die Schulleitung ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler, die sich grobe Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen oder deren Leistungen dauernd ungenügend bleiben, von der Schule auszuschliessen. Das Schulgeld wird dabei nicht zurückerstattet.

Art. 13 Rekurse

Rekursinstanz für die Entscheide der Musikschulleitung ist abschliessend der Vorstand.

Art. 14 Mitteilungen

Offizielle Mitteilungen wie Informationen an Eltern, Aenderungen des Reglementes, der Schulgelder, Termine etc. werden ausschliesslich im Bulletin der Musikschule publiziert, das allen Eltern zugestellt wird. Die Mitteilungen sind verbindlich.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente. Anpassung Art. 7 per 1. August 2023. Anpassung Art. 2, 5, 9, 13 per 1. Januar 2024.

Laupen, den 12.6.2013

Trägerverein Regionale Musikschule Laupen. Der Vorstand.